
Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Lörrach

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und anderer Vorschriften vom 04. April 2023, hat der Kreistag des Landkreises Lörrach am 24. Juli 2024 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder die folgende

Änderungssatzung

beschlossen:

Neufassung von § 2 Absatz 3 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

§ 2 Absatz 3 der Hauptsatzung vom 12.05.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.10.2020, wird wie folgt neu gefasst:

- „(3) Den beschließenden Ausschüssen nach Absatz 1 gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
- dem Verwaltungsausschuss: 24 Mitglieder des Kreistags
 - dem Umweltausschuss: 24 Mitglieder des Kreistags
 - dem Sozialausschuss: 24 Mitglieder des Kreistags
 - dem Planungs- und Bauausschuss Zentralklinikum Lörrach: 12 Mitglieder des Kreistags“

Lörrach, 24.07.2024

Marion Dammann
Landrätin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Absatz 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.